

Informationen zur IHK-Fortbildungsprüfung „Geprüfte/-r Industriemeister/-in – Metall“ - Prüfungsteil: „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“

Sehr geehrte/r Prüfungsteilnehmer/in,

Sie stehen nun kurz vor Ihren Prüfungen. Damit Sie gut vorbereitet sind und alle wichtigen Infos parat haben, haben wir hier die wichtigsten Punkte rund um die Prüfung für Sie zusammengestellt.

Allgemeiner Hinweis

Die Prüfung zum/zur „Geprüften Industriemeister/in Metall“ ist eine öffentlich-rechtliche Prüfung auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes und keine Abschlussprüfung eines Vorbereitungslehrgangs! Die Prüfungsanforderungen und Inhalte sind in der entsprechenden Fortbildungsverordnung (siehe auch [Fortbildungsordnung - BMBFSFJ](#)) geregelt. Die Prüfungsinhalte beziehen sich daher nicht unbedingt nur auf den im Vorbereitungslehrgang vermittelten Stoff, sondern auf die Inhalte in der Verordnung!

Prüfungsablauf schriftliche Prüfung

Die Teilprüfung „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“, kurz BQ, wird schriftlich abgeprüft und gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche (Prüfungsfächer) mit folgenden Prüfungszeiten:

Prüfungsfach	Prüfungszeit	
Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten	90 Minuten (08:30 – 10:00 Uhr)	Prüfungstag 1
Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung	90 Minuten (10:30 – 12:00 Uhr)	
Rechtsbewusstes Handeln	90 Minuten (12:30 – 14:00 Uhr)	
Betriebswirtschaftliches Handeln	90 Minuten (08:30 – 10:00 Uhr)	Prüfungstag 2
Zusammenarbeit im Betrieb	90 Minuten (10:30 – 12:00 Uhr)	

Wann habe ich die BQ-Prüfung bestanden?

Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn Sie in allen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen erbracht haben (mindestens 50 Punkte).

Wann muss/kann ich eine mündliche Ergänzungsprüfung ablegen?

Eine mündliche Ergänzungsprüfung darf abgelegt werden, wenn in max. zwei Prüfungsfächern eine mangelhafte Leistung (30 - 49 Punkte) vorliegt. Ein entsprechendes Anmeldeformular zur mündlichen Ergänzungsprüfung erhalten Sie mit der Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen.

Wann muss ich ein Prüfungsfach schriftlich wiederholen?

Wenn in einem der Prüfungsfächer eine ungenügende (unter 30 Punkten) oder in mehr als einem Prüfungsfach eine mangelhafte Leistung erbracht wurde, kann keine mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt werden. In diesem Fall muss das nicht bestandene Prüfungsfach bzw. die nicht bestandenen Prüfungsfächer schriftlich wiederholt werden. Dabei können aber auf Antrag bereits bestandene Leistungen (Prüfungsfächer) anerkannt werden.

Wie läuft die mündliche Ergänzungsprüfung ab?

Die mündliche Ergänzungsprüfung in diesen Fächern soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und ca. 20 Minuten (ohne Vorbereitungszeit) dauern. Hilfsmittel werden hierfür nicht benötigt. Der Prüfungsausschuss stellt Ihnen Fragen, die sich auf die für dieses Prüfungsfach vorgesehenen Inhalte beziehen. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet - das Gesamtergebnis muss auch hier mindestens 50 Punkte betragen.

Hier zwei Berechnungsbeispiele:

1) Punkte aus mündlicher Ergänzungsprüfung reichen aus zum Bestehen des Faches 

$46 \text{ Punkte (schriftliches Ergebnis)} \times 2 + 67 \text{ Punkte aus mündlicher Ergänzungsprüfung} = 159$
 $159 : 3 = 53 \text{ Punkte (Gesamtergebnis)} \rightarrow \text{Prüfung bestanden}$

2) Punkte aus mündlicher Ergänzungsprüfung reichen nicht aus zum Bestehen des Faches 

$37 \text{ Punkte (schriftliches Ergebnis)} \times 2 + 67 \text{ Punkte aus mündlicher Ergänzungsprüfung} = 141$
 $141 : 3 = 47 \text{ Punkte (Gesamtergebnis)} \rightarrow \text{In diesem Fall muss die Prüfung schriftlich wiederholt werden.}$

Schriftliche Wiederholungsprüfung

Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden. In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern, Situationsaufgaben und dem situationsbezogenen Fachgespräch zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich **innerhalb von zwei Jahren**, gerechnet vom Tage der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Prüfungsergebnis

Telefonische Anfragen nach Prüfungsergebnissen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Mitteilung der vorläufigen Prüfungsergebnisse erfolgt schriftlich. Den Zeitraum der Bekanntgabe entnehmen Sie bitte dem Terminplan zum Prüfungsablauf, den Sie mit Ihrer Einladung zur Prüfung erhalten haben.

Den Bescheid über das Bestehen bzw. Nichtbestehen dieser Teilprüfung erhalten Sie jeweils nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Basisqualifikationen.

WICHTIG: Es ist keine Einsichtnahme in die Prüfung während eines laufenden Prüfungsverfahrens möglich, damit auch nicht vor einer mündlichen Ergänzungsprüfung, sondern erst nach Abschluss des Verfahrens nach Erhalt des Bescheids.

Das Ergebnis, bzw. die Note der schriftlichen Prüfung der BQ fließt mit 25 % in die Gesamtnote ein.